

Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Nürnberg (WochenmarktS – WochMaS)

Vom 27. Februar 1997 (Amtsblatt S. 85, ber. S. 118),
zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt S. 538)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 289) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Marktfreiheit
- § 2 Ort und Verkaufszeiten
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 4 Ausschluß

II. Zulassung

- § 5 Zulassung als Anbieter
- § 6 Versagung der Zulassung
- § 7 Beendigung der Zulassung
- § 8 Juristische Personen und Personenvereinigungen

III. Zuweisung

- § 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen
- § 10 Auf- und Abbau
- § 11 Verkaufseinrichtungen
- § 12 Stromanschluß

IV. Marktordnung

- § 13 Marktaufsicht
- § 14 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 15 Reinigung, **Schnee-** und Eisbeseitigung

V. Lagerräume

- § 16 Zuweisung von Lagerräumen
- § 17 Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen
- § 18 Schlüssel

VI. Schlußvorschriften

- § 19 Ausnahmen
- § 20 Haftung
- § 21 Gebühren
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Marktfreiheit

- (1) Die Stadt Nürnberg betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung ist jedermann zur Teilnahme an den Wochenmärkten als Benutzer oder Besucher berechtigt.

§ 2

Orte und Verkaufszeiten der Wochenmärkte

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Nürnberg bestimmten Plätzen zu den von ihr festgesetzten Verkaufszeiten statt.
- (2) In dringenden Fällen können vorübergehende Abweichungen von Absatz 1 durch Bescheid geregelt werden.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen zum Verkauf nur angeboten werden
 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (3) Der Verkauf zum sofortigen Verzehr am Stand ist nur in begründeten Einzelfällen nach näherer Bestimmung durch die Stadt zulässig.

§ 4

Ausschluß

- (1) Wer schuldhaft in erheblicher Weise oder wiederholt gegen diese Satzung oder gegen Anweisungen der Marktaufsicht verstößt, kann für die Dauer bis zu einem Jahr vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden.
- (2) Von einem Markt ausgeschlossene Personen dürfen diesen auch nicht betreten, um irgendwelche geschäftliche Aufträge auszuführen.

§ 5

Zulassung als Anbieter

- (1) Wer auf Wochenmärkten Waren verkaufen will, bedarf der Zulassung.
- (2) Die Zulassung kann für unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) beantragt werden.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich beim Marktamt zu beantragen. Sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Tageserlaubnis wird formlos erteilt. Die Erteilung erfolgt am Markttag oder am Tage vorher durch die Marktaufsicht.
- (5) Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, Vielfalt und Qualität des Marktangebots, der vorhandene Platz, Begrenzungen des Warenkreises sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen berücksichtigt.
- (6) Bei der Zulassung wird ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben.
- (7) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann das Marktamt zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (8) Die Zulassung kann auch wiederholt befristet erteilt und mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (9) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (10) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend. Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.

§ 6

Versagung der Zulassung

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde.

§ 7

Beendigung der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann vom Inhaber durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres beendet werden.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 2. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen diese Satzung oder die aufgrund dieser Vorschriften ergangenen Anordnungen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den

Märkten gefährdet oder entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,

- b) gemäß den Vorschriften für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen Lebensmittel nicht behandeln darf,
 - c) die zugewiesenen Flächen oder Räume, ausgenommen während der Zeit eines üblichen Betriebsurlaubes, wiederholt nicht oder nicht für den Zweck der Zuweisung benützt hat,
 - d) die Zahlungen eingestellt oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - e) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.
- (3) Die Zulassung erlischt, wenn
- 1. sie befristet ist, durch Zeitablauf,
 - 2. der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
 - 3. der Inhaber, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
 - 4. der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt seinen Warenkreis ändert,
 - 5. der Inhaber auf die Zulassung verzichtet.

§ 8

Juristische Personen und Personenvereinigungen

(1) Juristische Personen und Personenvereinigungen haben bei der Antragstellung Nachweise über die Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsleitung und über die Gesellschafter bzw. Beteiligten vorzulegen.

(2) Beabsichtigt

- 1. ein Zulassungsinhaber seine Einzelfirma in eine juristische Person oder Personenvereinigung umzuwandeln oder
- 2. eine juristische Person oder Personenvereinigung, der die Zulassung erteilt wurde, ihre Rechtsform zu ändern oder in der Zusammensetzung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung oder der Gesellschafter bzw. Beteiligten Änderungen durchzuführen,

so ist dieses Vorhaben rechtzeitig dem Marktamt anzuzeigen. Absatz 1 gilt für die geplante Änderung entsprechend. Die Änderung wird wie ein Neuantrag behandelt.

(3) Werden die Marktgeschäfte von juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder sonstigen Personenvereinigungen nicht durch deren Vertretungsberechtigte selbst durchgeführt, so bedürfen sie für ihre(n) Marktgeschäftsführer einer Stellvertretererlaubnis.

§ 9

Zuweisung von Verkaufsplätzen

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur vom zugewiesenen Verkaufsort aus angeboten und verkauft werden.

(2) Für eine Dauererlaubnis wird der Verkaufsort für einen bestimmten Zeitraum oder für unbestimmte Zeit zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(3) Für die Tageserlaubnis wird der Verkaufsort für einen Markttag zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt

- am Markttag durch die Marktaufsicht
- am Tag vorher durch das Marktamt zusammen mit der Zulassung.

Dabei können Verkaufsplätze an einem Tage so oft vergeben werden, wie sie verfügbar sind.

(4) Wird ein zugewiesener Verkaufsplatz vom Inhaber der Zuweisung bei Beginn der Verkaufszeit nicht benützt, so kann er für den betreffenden Markttag anderen Personen zugewiesen werden; ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

(5) Die Verteilung der Verkaufsplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Verkaufsplatzes.

(6) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benützt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind - auch vorübergehend - nicht gestattet.

(7) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche bzw. marktbetriebliche Zwecke benötigt wird,
2. eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann das Marktamt die unverzügliche Räumung des Verkaufsplatzes verlangen. Mit dem Widerruf kann die Zuweisung eines anderen Verkaufsplatzes erfolgen; § 9 Ziffer 5 gilt entsprechend.

(8) Der Widerruf kann für einen Teil der Verkaufsfläche erfolgen, wenn der zugewiesene Verkaufsplatz nicht in dem Umfang benützt wird, wie es nach der Größe des Standes möglich wäre.

(9) Die Zuweisung eines Standplatzes endet

1. sobald die Zulassung nach § 7 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 7 widerrufen wird,
2. bei Tagesplätzen mit dem Ablauf der Verkaufszeit des jeweiligen Markttag,
3. durch schriftliche Erklärung des Inhabers einer Dauererlaubnis mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres.

Bei Beendigung der Zuweisung kann das Marktamt die unverzügliche Räumung des Standes verlangen.

§ 10

Auf- und Abbau

(1) Stände, Verkaufswagen und Zubehör müssen nach den Anordnungen der Stadt aufgestellt oder aufgebaut werden.

(2) Die Regularien des Auf- und Abbaus werden vom Marktamt vorgegeben. Zurückgelassene Gegenstände werden grundsätzlich als Abfall behandelt.

(3) Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist im Bereich der Wochenmärkte nur für den Auf- und Abbau gestattet. Dies gilt nicht für Verkaufsmobile. Das Marktgelände darf mit Kraftfahrzeugen nur innerhalb der vom Marktamt festgesetzten Zeiten befahren werden.

(4) Darüber hinaus kann die Marktaufsicht im Einzelfall eine zeitlich begrenzte Sondererlaubnis für den An- und Ablieferverkehr erteilen.

(5) Jeder Inhaber eines Verkaufsplatzes haftet für Personen- und Sachschäden, die durch Vorbereitung bzw. Inanspruchnahme des Platzes und den Auf- und Abbau des Verkaufsstandes entstehen.

§ 11

Verkaufseinrichtungen

(1) Auf dem Hauptmarkt dürfen nur Verkaufseinrichtungen aufgestellt werden, die als in die historische Umgebung passend zugelassen und mit dem Marktamt abgestimmt wurden. Auch auf den übrigen Wochenmarktplätzen können Auflagen bezüglich der Gestaltung von Verkaufseinrichtungen erteilt werden.

WochenmarktS

720.872

(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle das ihnen vom Marktamt ausgehändigte Schild mit Namen und Vornamen des Zulassungsinhabers anzubringen.

(5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, marktüblichem und auf das Marktgeschäft des Standinhabers bezogenem Rahmen zulässig.

(6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden; die Grenzen der zugewiesenen Verkaufsplätze sind sichtbar einzuhalten.

§ 12

Stromanschluß

(1) Auf Antrag kann dem Inhaber einer Dauererlaubnis ein Stromanschluß zur Mitbenutzung der an den Marktplätzen vorhandenen Stromversorgungsanlagen zugewiesen werden.

(2) Die Zuweisung ist schriftlich beim Marktamt zu beantragen. Sie kann befristet erteilt und mit Auflagen und Bedingungen versehen werden und ist jederzeit widerrufbar.

(3) Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl, der Örtlichkeit und den technischen Gegebenheiten der vorhandenen Stromanschlüsse.

(4) Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der elektrischen Anlage einschließlich der Anschlußleitungen ist ausschließlich der Standinhaber verantwortlich. Er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Verbindung mit der Nutzung der Stromversorgungsanlage entstehen.

(5) Die elektrische Anlage einschließlich der Anschlußleitungen muß nach den Anordnungen der Stadt installiert werden.

§ 13

Marktaufsicht

(1) Alle Benützer und Besucher der Wochenmärkte unterliegen mit dem Betreten des Marktes den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung. Die Marktaufsicht kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.

(2) Alle Benützer sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen oder sonst kenntlich gemachten Beauftragten der Stadt (Marktaufsicht) sowie der amtlichen Lebensmittelüberwachung

1. jederzeit Zutritt zu ihren Ständen, Räumen und Boxen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren,
2. sachdienliche Auskünfte zu erteilen, Warenproben zur Überprüfung auszuhändigen und
3. Frachtbriefe, Rechnungen u. a. Unterlagen vorzulegen.

(3) Alle Benützer haben dem Marktamt und dessen Personal zur Aufstellung von Marktberichten die gewünschten Auskünfte, insbesondere über die tatsächlich erzielten Marktpreise, richtig und vollständig zu erteilen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Verkaufsständen zu verlangen, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind.

§ 14

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder hat sein Verhalten auf den Wochenmarktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird; Schäden sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen und im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf dem Marktplatz herumlaufen zu lassen,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 15

Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Wochenmarktplätze ist zu unterlassen. Das Taubenfütterungsverbot ist zu beachten. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benützer sind verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. die Marktabfälle selbst zu beseitigen,
 3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gehflächen bis zu deren Mitte während der Benützungszeit sauber zu halten und nach Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen,
 4. die Lagerräume, Lagerboxen und Nebeneinrichtungen rein zu halten.
- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benützungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen.
Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (4) Die Stadt kann die Reinigung und die Schnee- und Eisbeseitigung eines Wochenmarktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Wochenmarkthändlern zu tragen.

§ 16

Zuweisung von Lagerräumen

- (1) Zugewiesen werden auf Antrag:
 1. Lagerräume am Schulgäßchen,
 2. Nebeneinrichtungen der Märkte, z. B. Flächen zur Erstellung eigener Einrichtungen von Marktbenützern für ihren Geschäftsbetrieb.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Marktamt zu stellen. Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Zuweisung kann befristet erteilt und mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Zuweisung von Lagerräumen und Nebeneinrichtungen gilt nur in Verbindung mit der Zuweisung eines Verkaufstandes.

WochenmarktS

720.872

(4) Die zugewiesenen Lagerräume dürfen nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benützt werden; die Überlassung an andere Personen, Aufnahme Dritter oder Lagerung fremder Waren, sind - auch vorübergehend - nicht gestattet.

(5) Die Zuweisung von Lagerräumen und sonstigen Nebeneinrichtungen endet in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 7 - 9.

§ 17

Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen

(1) Die allgemeinen Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen außerhalb der zugewiesenen Räume dürfen nur durch das Aufsichtspersonal der Stadt bedient werden.

(2) Die zugewiesenen Verkaufsstände und Lagerräume sind ausreichend mit elektrischer Beleuchtung auf Kosten des Inhabers zu versehen. Die Anbringung und Änderung von Beleuchtungsanlagen bedarf der Zustimmung der Stadt und ist von einer Fachfirma auszuführen. Soweit Strom- und sonstige Versorgungsleitungen zu den Verkaufsständen geführt werden, sind diese verkehrssicher zu verlegen (Sicherung durch Kabelbrücken usw.).

(3) Räume dürfen nur mit elektrischen Öfen beheizt werden. Feuerstellen darf der Inhaber nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt einrichten.

§ 18

Schlüssel

(1) Die Inhaber von Verkaufsständen, Räumen und Boxen haben für deren Verschließbarkeit und für das Abschließen selbst zu sorgen.

(2) Soweit Schlösser fest eingebaut sind, erhalten die Inhaber die dazugehörigen Schlüssel bei der Zuweisung. Diese und alle vom Inhaber angeschafften weiteren Schlüssel müssen bei Rückgabe der Räume unentgeltlich an die Stadt herausgegeben werden. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß weitere Schlüssel von Vorgängern nicht herausgegeben wurden.

(3) Die Stadt darf aus wichtigem Grunde verschlossene Verkaufsstände, Räume und Boxen auch ohne Zustimmung der Inhaber und in deren Abwesenheit öffnen.

§ 19

Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können - auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 20

Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

(2) Die Inhaber von Verkaufsständen, Lagerräumen und -boxen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 21

Gebühren

Für die Benützung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die aufgrund § 2 festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält,
2. trotz Ausschluß nach § 4 die Wochenmärkte betritt,
3. ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Zulassung oder außerhalb des nach § 5 Abs. 6 vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft,
4. gegen Auflagen oder Bedingungen nach § 5 Abs. 8 verstößt,
5. außerhalb des nach § 9 Abs. 1 zugewiesenen Verkaufsstandes Waren anbietet,
6. entgegen § 9 Abs. 6 zugewiesene Flächen durch Dritte nutzen läßt,
7. trotz Widerrufs nach § 9 Abs. 7 oder Abs. 8 oder trotz Beendigung nach § 9 Abs. 9 den Verkaufsstand nicht sofort räumt,
8. gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. entgegen § 10 Abs. 3 oder Abs. 4 auf dem Wochenmarkt Kraftfahrzeuge fährt oder abstellt,
10. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
11. entgegen § 11 Abs. 6 in den Gängen oder Durchfahrten etwas abstellt oder Grenzen der Verkaufsplätze nicht einhält.
12. den Stromanschluß entgegen den Vorschriften des § 12 benutzt,
13. vollziehbare Anordnungen der Marktaufsicht nach § 13 Abs. 1 nicht beachtet,
14. den in § 14 genannten Pflichten zuwiderhandelt, insbesondere entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 Waren durch lautes Ausrufen oder im Umhergehen anbietet, entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial verteilt, entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 3 Tiere auf dem Marktplatz herumlaufen läßt, oder entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 4 Motorräder, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
15. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung nach § 15 verstößt,
16. Lagerräume oder Nebeneinrichtungen ohne die nach § 16 Abs. 1 erforderliche Zuweisung oder entgegen den Auflagen oder Bedingungen nach § 16 Abs. 3 benützt,
17. in Lagerräume oder Nebeneinrichtungen entgegen § 16 Abs. 4 Dritte aufnimmt oder fremde Waren lagert,
18. die Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen nicht entsprechend § 17 benutzt, insbesondere entgegen § 17 Abs. 2 die zugewiesenen Verkaufsstände und Lagerräume nicht ausreichend mit elektrischer Beleuchtung versieht, Beleuchtungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt anbringt oder ändert, Versorgungsleitungen zu den Verkaufsständen nicht verkehrssicher verlegt, oder entgegen § 17 Abs. 3 zur Heizung der Räume nicht elektrische Öfen verwendet.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07. April 1997 in Kraft.